Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 16.11.2026

412.014.055

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026 Nr. 384 ausgegeben am 17. November 2026

Verordnung

vom 3. November 2026

über die berufliche Grundbildung Konstrukteurin/Konstrukteur mit Fähigkeitszeugnis (FZ)[1]

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand und Dauer

Art. 1

Berufsbild

Konstrukteurinnen/Konstrukteure beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

a) Sie sind qualifizierte Fachpersonen für die Entwicklung von Einzelteilen oder Baugruppen für Geräte und Produktionsanlagen in der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie); dabei setzen sie digitale Technologien ein.

b) Im Auftrag betriebsinterner oder externer Kundinnen/Kunden analysieren sie Problemstellungen unterschiedlichster Komplexität, gestalten selbstständig oder im Team neue Produkte und modellieren diese mit rechnerunterstütztem Konstruieren (Computer Aided Design) oder modifizieren bestehende Anlagen und Systeme.

1 64209 Konstrukteurin/Konstrukteur

c) Sie beachten geltende Normen, die Funktionalität und Herstellbarkeit, aber auch Aspekte der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Ergonomie und Nachhaltigkeit; sie verfügen über die Fähigkeit, Potenziale neuer Fertigungs- und Montagetechnologien zu erkennen.

d) Sie erstellen Dokumente wie Fertigungs-, Montage- und Prüfunterlagen.

e) Sie zeichnen sich durch Freude an naturwissenschaftlichen Grundlagen und Interesse an technischen Zusammenhängen, durch strukturiertes Vorgehen, Kreativität und vernetztes Denken sowie ein ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein aus.

Art. 2

Dauer und Beginn

1) Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.

2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Grundsätze

1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

2) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4

Handlungskompetenzen

1) Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

a) Entwickeln von Produkten:
   1. Entwicklungen von Produkten der MEM-Industrie planen;
   2. Produkte der MEM-Industrie konzipieren;
   3. Grobentwürfe für Produkte der MEM-Industrie erarbeiten;
   4. Feinentwürfe für Produkte der MEM-Industrie erstellen;
   5. Produkte der MEM-Industrie umweltgerecht entwickeln;

b) Gestalten von Produkten:
   1. fertigungsgerechte Konstruktionen für Produkte der MEM-Industrie gestalten;
   2. spezifische Funktionen von Produkten der MEM-Industrie gestalten;
   3. ergonomische oder erweiterte ästhetische Aspekte an Produkten der MEM-Industrie gestalten;
   4. Produkte oder Prozesse der MEM-Industrie bezüglich wirtschaftlicher Aspekte optimieren;

c) Ausarbeiten von Produktionsunterlagen:
   1. Produkte der MEM-Industrie skizzieren;
   2. Produkte der MEM-Industrie mit Computer Aided Design modellieren;
   3. Fertigungsunterlagen für Produkte der MEM-Industrie erstellen;
   4. Artikeldaten der Produkte der MEM-Industrie in die Ablage der Entwicklungsabteilung einpflegen;
   5. technische Produktdokumentationen in Form von Datensätzen generieren;
   6. industrielle Fertigungsunterlagen mit erweiterten geometrischen Produktspezifikationen ergänzen;

d) Übernehmen von betriebsspezifischen Aufgaben:
   1. projektorientierte Aufträge im technischen Entwicklungsumfeld der MEM-Industrie planen;
   2. Verläufe von projektorientierten Aufträgen im technischen Entwicklungsumfeld der MEM-Industrie kontrollieren;
   3. Ergebnisse aus projektorientierten Aufträgen im technischen Entwicklungsumfeld der MEM-Industrie auswerten;
   4. anspruchsvolle Konstruktionslösungen für MEM-Industriesektoren erarbeiten und umsetzen;

5. Kundinnen/Kunden im Umgang mit Produkten der MEM-Industrie ausbilden;
6. anspruchsvolle technische Dokumentationen für Produkte der MEM-Industrie erstellen.

2) Der Aufbau der Handlungskompetenzen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 4, Bst. b Ziff. 1 und 2, Bst. c Ziff. 1 bis 5 sowie Bst. d Ziff. 1 bis 4 ist für alle Lernenden verbindlich.

3) In den Handlungskompetenzen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 5, Bst. b Ziff. 3 und 4, Bst. c Ziff. 6 sowie Bst. d Ziff. 5 und 6 ist der Aufbau von einer Handlungskompetenz verbindlich.

4) Die nach Abs. 3 verbindliche Handlungskompetenz wird durch den Lehrbetrieb und die lernende Person Ende des zweiten Lehrjahres gemeinsam definiert und der Berufsfachschule mitgeteilt. Zusätzlich ist sie bei der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung anzugeben.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis

1) Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt dreieinhalb Tage pro Woche.

2) Im Rahmen der Bildung in beruflicher Praxis absolvieren die Lernenden einen Praxiseinsatz in der Produktion von vier Monaten bis zum Ende des zweiten Lehrjahrs. Der Praxiseinsatz umfasst die folgenden Handlungskompetenzen:

a) fertigungsgerechte Konstruktionen für Produkte der MEM-Industrie gestalten;

b) Fertigungsunterlagen für Produkte der MEM-Industrie erstellen.

3) In einer schulisch organisierten Grundbildung wird die Bildung in beruflicher Praxis in integrierten Praxisteilen oder in betrieblichen Praktika vermittelt. Sie dauert gesamthaft mindestens 220 Arbeitstage.

Art. 7

Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 2 160 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	**1. Lehrjahr**	**2. Lehrjahr**	**3. Lehrjahr**	**4. Lehrjahr**	**Total**
a) Berufskunde					
- Entwickeln von Produkten	340	240	-	100	680

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Total
Gestalten von Produkten					
- Ausarbeiten von Produktionsunterlagen	120	240	-	-	360
- Übernehmen von betriebsspezifischen Aufgaben	60	40	200	100	400
Total Berufskunde	**520**	**520**	**200**	**200**	**1 440**
b) Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
c) Sport	80	80	40	40	240
Total Lektionen	**720**	**720**	**360**	**360**	**2 160**

2) Bei der Anzahl Lektionen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 57 Tage zu acht Stunden.

2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf vier Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
1	1	Produkte der MEM-Industrie skizzieren Fertigungsunterlagen für Produkte der MEM-Industrie erstellen	19
1	2	Fertigungsunterlagen für Produkte der MEM-Industrie erstellen	9

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
		Fertigungsgerechte Konstruktionen für Produkte der MEM-Industrie gestalten	
1	3	Fertigungsgerechte Konstruktionen für Produkte der MEM-Industrie gestalten Spezifische Funktionen von Produkten der MEM-Industrie gestalten	15
2	4	Entwicklungen von Produkten der MEM-Industrie planen Produkte der MEM-Industrie konzipieren Grobentwürfe für Produkte der MEM-Industrie erarbeiten Feinentwürfe für Produkte der MEM-Industrie erstellen	14
Total			**57**

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

V. Bildungsplan

Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
   1. dem Berufsbild;
   2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
   3. dem Anforderungsniveau des Berufs.

b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.

c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

VI. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

a) Konstrukteurin/Konstrukteur mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

b) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit der notwendigen Berufskunde im Bereich der Konstrukteurin/des Konstrukteurs und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

c) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

d) einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 80 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

6) Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin/einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen und dem Praxiseinsatz. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 14

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15

Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

1) Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs fest.

2) Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

Art. 16

Leistungsdokumentation während des Praxiseinsatzes

Die während des Praxiseinsatzes verantwortliche Person hält die Leistungen der lernenden Person während des Praxiseinsatzes am Ende des Praxiseinsatzes in einem Bericht fest.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 17

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;

b) in einer dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder

c) ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

   1. Sie hat die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben.
   2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre Erfahrung im Bereich der Konstrukteurin/des Konstrukteurs erworben.
   3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 18

Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben wurden.

Art. 19

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

a) Teilprüfung, im Umfang von sechs Stunden; dafür gilt Folgendes:

   1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende des zweiten Bildungsjahrs geprüft.
   2. Geprüft werden grundlegende Handlungskompetenzen.

3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
4. Der Qualifikationsbereich umfasst die Handlungskompetenzbereiche Entwickeln von Produkten (Art. 4 Abs. 1 Bst. a), Gestalten von Produkten (Art. 4 Abs. 1 Bst. b) und Ausarbeiten von Produktionsunterlagen (Art. 4 Abs. 1 Bst. c).

b) Praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 64 bis 104 Stunden; dafür gilt Folgendes:

1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
4. Der Qualifikationsbereich umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	60 %
2	Dokumentation	10 %
3	Präsentation	10 %
4	Fachgespräch	20 %

5. Die Präsentation und das Fachgespräch dauern gesamthaft eine Stunde.

c) Berufskunde, im Umfang von vier Stunden; dafür gilt Folgendes:

1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
2. Im Qualifikationsbereich wird anhand einer vorgegebenen Problemstellung aus der beruflichen Praxis ein Lösungsvorschlag entwickelt.
3. Der Qualifikationsbereich enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Lösungsvorschlag	50 %
2	Dokumentation des Lösungswegs	30 %
3	Reflexion des Vorgehens	20 %

d) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 20

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

a) der Qualifikationsbereich "Teilprüfung" mindestens mit der Note 4 bewertet wird;

b) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird;

c) der Qualifikationsbereich "Berufskunde" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und

d) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

a) Teilprüfung: 20 %;

b) praktische Arbeit: 30 %;

c) Berufskunde: 15 %;

d) Allgemeinbildung: 20 %;

e) Erfahrungsnote: 15 %.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

a) Note für den Unterricht in der Berufskunde: 75 %;

b) Note für die überbetrieblichen Kurse: 25 %.

4) Die Note für den Unterricht in der Berufskunde ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten.

5) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier benoteten Kompetenznachweise.

6) Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Art. 17 Bst. c in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 BBG, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

a) Teilprüfung: 30 %;

b) praktische Arbeit: 30 %;

c) Berufskunde: 20 %;

d) Allgemeinbildung: 20 %.

Art. 21

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Der Qualifikationsbereich "Teilprüfung" muss spätestens mit der Abschlussprüfung wiederholt werden.

4) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in der Berufskunde wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in der Berufskunde während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

5) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

IX. Ausweise und Titel

Art. 22

Fähigkeitszeugnis

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Fähigkeitszeugnis (FZ).

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Konstrukteurin FZ"/"Konstrukteur FZ" zu führen.

3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

a) die Gesamtnote;

b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 20 Abs. 6, die Erfahrungsnote.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 23

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Konstrukteurinnen/Konstrukteure obliegt.

Art. 24

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

1) Träger für die überbetrieblichen Kurse sind:

a) Swissmechanic Schweiz;

b) Swissmem.

2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. Oktober 2010 über die berufliche Grundbildung Konstrukteurin/Konstrukteur mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBl. 2010 Nr. 309, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 26

Übergangsbestimmungen

1) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 17 bis 22) kommen ab dem 1. Januar 2030 zur Anwendung.

2) Die Bestimmungen über die Teilprüfung kommen ab dem 1. Januar 2028 zur Anwendung.

3) Lernende, die ihre Ausbildung als Konstrukteurin/Konstrukteur vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

4) Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte Ausbildung absolvieren, die vor der erstmaligen Anwendung der Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Abs. 1) endet, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

5) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Konstrukteurin/Konstrukteur gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember 2031 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin